

Verordnung.

(Som 8. Juli 1918.)

Die Ernteschätzung im Jahre 1918 betreffend.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 29. Mai 1918 über die Ernteschätzung im Jahre 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 465) wird bestimmt, daß sich die Ernteschätzung auch auf Rörnermais (Weißkorn) erstreckt. Die Ernteschätzung für Rörnermais ist während des Monats August zusammen mit den Ernteschätzungen für die in § 1 Absatz 1 II der Bundesratsverordnung aufgeführten Früchte vorzunehmen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Stellvertretendes Generalkommando

XIV. Armeekorps.

Abt. IVe — Abwehr — Nr. 36649. Ap.

Verordnung

betreffend Brieffchmuggelverbot und Verpflichtung zur Vorlage von Schriften jeglicher Art beim Überschreiten der Reichsgrenze.

(Som 11. Juni 1918.)

Die auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Verordnung vom 19. Mai 1916 IV c Nr. 9781 betreffend Brieffchmuggelverbot und Verpflichtung zur Vorlage von Schriften jeglicher Art beim Überschreiten der Reichsgrenze (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 141) wird dahin ergänzt, daß dem § 2 als Absatz III folgendes hinzugefügt wird:

„Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer es unternimmt, Gegenstände der in Absatz I bezeichneten Art unter Umgehung der Grenzüberwachungsstelle oder unter Irreführung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschnuzes von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen.“

Karlsruhe, den 11. Juni 1918.

Der Kommandierende General:

Fäbert,

General der Infanterie.

